

Stromtarife Leistungsanschluss

Meilen

Stromprodukt		nuklear		Standardprodukt NaturPower		WasserTop		RegioSolar		
		HT	NT	HT	NT	HT	NT	HT	NT	
Netznutzung										
Grundgebühr	CHF/Monat	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	
Leistung pro Monat	CHF/kW	7.60	7.60	7.60	7.60	7.60	7.60	7.60	7.60	
Netznutzungspreis	Rp/kWh	5.25	3.80	5.25	3.80	5.25	3.80	5.25	3.80	
Energie	Rp/kWh	6.25	4.60	7.25	5.60	8.65	7.00	26.25	24.60	
Abgaben	Rp/kWh	0.45	0.45	0.45	0.45	0.45	0.45	0.45	0.45	
Zuschläge	Rp/kWh	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	
Total exkl. 7.70% MwSt.										
Grundgebühr	CHF/Monat	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	
Leistung pro Monat	CHF/kW	7.60	7.60	7.60	7.60	7.60	7.60	7.60	7.60	
Strompreis	Rp/kWh	14.25	11.15	15.25	12.15	16.65	13.55	34.25	31.15	
Total inkl. 7.70% MwSt.										
Grundgebühr	CHF/Monat	53.85	53.85	53.85	53.85	53.85	53.85	53.85	53.85	
Leistung pro Monat	CHF/kW	8.19	8.19	8.19	8.19	8.19	8.19	8.19	8.19	
Strompreis	Rp/kWh	15.30	12.01	16.42	13.09	17.93	14.59	36.89	33.55	

HT=Hochtarif; NT=Niedertarif

Die vier Komponenten des Strompreises

Netznutzung Preis für den Stromtransport vom Kraftwerk bis ins Haus. Mit den Einnahmen werden die Wartung und der Ausbau des Stromnetzes finanziert, zum Beispiel Freileitungen, Masten und Transformatoren.

Energie Preis für die gelieferte elektrische Energie.

Abgaben Abgaben und Gebühren an das Gemeinwesen. Darunter fallen Konzessionsabgaben und Abgaben zugunsten des Ökologiefonds.

Zuschläge Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV = kostendeckende Einspeisevergütung) sowie zur Sanierung der Wasserkraft

Blindenergie

Bei Verbrauchern mit schlechtem Leistungsfaktor behält sich die iNFRA vor, eine Kompensation auf $\cos \phi = 0,92$ zu verlangen oder aber den Mehrbezug an Blindenergie (über 42,6 % des HT-Wirkenergiebezuges) mit 4 Rp./kvarh zu berechnen.

Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die iNFRA kann den Endverbrauchern Stromprodukte anbieten, die sich nach Produktionsart und Herkunft des Stroms unterscheiden. Sie legt ein Standardstromprodukt fest.

1.2 Das Stromprodukt kann jeweils per Anfang einer Lieferperiode gewechselt werden. Als Lieferperiode gilt der Zeitraum zwischen zwei Zählerablesungen.

- 1.3 Hochtarifzeiten gelten von Montag bis Freitag, 07:00-20:00 Uhr, Samstag, 07:00-13:00 Uhr. Während den übrigen Zeiten gelten Niedertarifzeiten.
- 1.5 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung fester Kunden mit Strom (AGB Stromversorgung feste Kunden) der iNRFA.
- 1.6 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.
- 1.7 Zwischenablesungen durch die iNFRA sind kostenpflichtig (80.00 exkl. / 86.16 CHF inkl. MwSt.)